



Satzung des Eifelvereins e.V. - Ortsgruppe Bad Breisig

vom 6. März 2009 in der Fassung vom 27. September 2013

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die im Jahre 1910 als Ortsgruppe des Eifelvereins in Niederbreisig gegründete und am 28. September 1970 erneuerte Vereinigung von Freunden und Förderern der Eifel trägt den Namen

"Eifelverein e.V. – Ortsgruppe Bad Breisig"

und ist im Vereinsregister eingetragen als Eifelverein Bad Breisig e.V.

2. Sitz des Vereins ist Bad Breisig. Das Vereinsgebiet des Eifelvereins Bad Breisig e.V. umfasst die Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Bad Breisig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Eifelverein Bad Breisig e.V. dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die im Vereinsgebiet Erholung und Entspannung suchen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

Durch heimatkundliche Veranstaltungen weckt und vertieft der Eifelverein Bad Breisig e.V. das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche und kunsthistorische Exkursionen, Besichtigungen.

2. Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege

Der Eifelverein Bad Breisig e.V. setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz sowie für die Erhaltung und Pflege der Landschaft ein, **insbesondere für die Eifellandschaft durch Maßnahmen wie Säubern von Wanderwegen, Baumpflanzaktionen, Einsammeln von Müll etc.** Im Bereich seiner Möglichkeiten ist er zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung bereit.

3. Förderung der Jugendarbeit und des Familienwanderns

Die Umsetzung der Ziele erfolgt unter anderem durch Aus- und Weiterbildung von Jugend-Wanderführern und heimatkundliche Exkursionen mit erlebnispädagogischen Themen, wie zum Beispiel richtiges Verhalten und Achtsamkeit in der Natur, Landschaftspflegeprojekte und Umweltschutz. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen und regionalen Schulen wird angestrebt, besonders in ökologischen Maßnahmen und Initiativen der Schülerinnen und Schülern. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Eifelverein Bad Breisig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Eifelvereins Bad Breisig e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zugehörigkeit zum Eifelverein e.V. (Hauptverein)

1. Der Eifelverein Bad Breisig e.V. ist Ortsgruppe des Eifelvereins e.V. (Hauptverein).
2. Die Mitglieder des Eifelvereins Bad Breisig e.V. sind gemäß § 5 Nr. 1 a) der Satzung des Eifelvereins Mitglieder des Eifelvereins e.V.
3. Der Eifelverein Bad Breisig e.V. erkennt die Satzungen, die satzungsgemäßen Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Eifelvereins e.V. uneingeschränkt an.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Eifelvereins Bad Breisig e.V. oder die Ziele des Eifelvereins e.V. unterstützen.

Und zwar:

- Vollmitglieder des Eifelvereins Bad Breisig e.V.
 - weitere Familienangehörige des Vollmitglieds (Familienmitglieder)
 - Jugendliche
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft als Vollmitglied/Familienangehöriger wird mit einem Aufnahmeantrag erworben. Der Antrag ist dem Vereinskassenwart zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Annahme/Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
 3. Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Eifelvereins Bad Breisig e.V. zum Ehrenmitglied des Eifelvereins Bad Breisig e.V. ernannt werden. Ehrenmitglieder dürfen keine wählbare Funktion im Vorstand annehmen.
 4. Nichtmitglieder können kraft ihres öffentlichen Amtes als Ehrenmitglieder des Eifelvereins Bad Breisig e.V. berufen werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand des Eifelvereins Bad Breisig e.V. Der zu berufende muss hiermit einverstanden sein.
 5. Fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) werden vom Vorstand ernannt. Die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 1. Dezember zu erklären. Ein Anspruch auf eine (auch anteilige) Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrages besteht nicht.
 - Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied in Laufe der Amtszeit aus seinem Amt aus, können die Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem Vereinsmitglied
 - kommissarisch übertragen werden. Das Amt ist von der nächsten Mitgliederversammlung nach zu besetzen.
 - Die Ehrenmitgliedschaft erlischt nach drei Jahren Inaktivität. Der Vorstand unterrichtet das Ehrenmitglied und die Mitgliederversammlung.

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Vereinsfrieden stört oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung des Amtes enthoben und als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.
- In Beschwerdefällen entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz über Eintritt, Austritt und Ausschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gem. § 5 Nr. 1 haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Vollmitglieder und Familienmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
5. Vollmitglieder und Familienmitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Beiträge

Der Eifelverein Bad Breisig e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung die Höhe der Mitgliederbeiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung des Eifelvereins e.V. fest. Mitglieder einer anderen Ortsgruppe des Eifelvereins e.V. (Hauptvereins) zahlen bei einer regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Eifelvereins Bad Breisig e.V. einen Gastbeitrag, dessen Höhe ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung, nicht jedoch von Umlagen befreit.

Die Beiträge sind bis zum 15. Februar eines Jahres zu entrichten.

§ 8

Organe

Die Organe des Eifelvereins Bad Breisig e.V. sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand und
- Fachausschüsse

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Eifelvereins Bad Breisig e.V. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann einen Versammlungsleiter einsetzen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Wahl/Bestätigung und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Einsatz und Auflösung weiterer Arbeitsgremien
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Jahresplanung der Fachausschüsse
 - Beschlussfassung über die Beiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist mit einer vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
 4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).
 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss über die Auflösung des Eifelvereins Bad Breisig e.V. bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder (die Abstimmung kann schriftlich durchgeführt werden). Die Bündelung von Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
 6. Wahlen werden offen per Handzeichen durchgeführt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist schriftlich zu wählen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit dem Einverständnis der Kandidaten offen per Handzeichen gewählt werden. Bei mehr als zwei Kandidaten ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
 7. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Teilnehmerliste beizufügen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Pressewart
 - dem Schriftführer
 - dem Fachwart Wandern
 - dem Fachwart Kultur u. Naturschutz
 - dem Fachwart Senioren
 - dem Fachwart Sonderveranstaltungen
 - dem Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstands -mit Ausnahme des Jugendwarts- werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis die Mitgliederversammlung erneut gewählt hat.

Eine Person kann mehrere Ämter übernehmen (Personalunion). Die Ämter "Vorsitzender" und "Kassenwart" dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Ortsgruppe Bad Breisig e.V. gewählt. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Näheres regelt eine Jugendordnung.

3. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Haushalts- und Kassenführung einschließlich Jahresabschluss
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach Außen.
8. Der Kassenwart verwaltet den Mitgliederbestand, die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben für alle Vereinsveranstaltungen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder des Vorsitzenden. Alle Belege müssen vom Vorsitzenden abgezeichnet werden.
9. Der Pressewart unterrichtet die Öffentlichkeit über die Vereins-Aktivitäten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
10. Die Fachwarte leiten die Fachausschüsse.

§ 11 Fachausschüsse

Die Fachwarte sind berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben Fachausschüsse zu bilden und sie personell zu besetzen. Die personelle Besetzung muss vom Vorstand bestätigt werden. Der Fachausschuss arbeitet unter Leitung des Fachwarts. Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen sind vom Vorsitzenden und vom Kassenwart zu genehmigen. Die Fachwarte geben nach Abschluss von Vorhaben einen Bericht an den Pressewart. Die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über geplante Veranstaltungen der Fachausschüsse, vereinsinterne Teilnahmeausschreibungen u.ä. obliegt den Fachwarten.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnungen der Ortsgruppe und des Eifelvereins (Hauptvereins) und im Rahmen der Satzung und Ordnungen der Ortsgruppe und des Eifelvereins (Hauptvereins). Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen sind vom Vorsitzenden und vom Kassenwart zu genehmigen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung des Eifelvereins Bad Breisig e.V. kann nur von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die geplante Änderung ist im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 13
Auflösung

1. Die Auflösung des Eifelvereins Bad Breisig e.V. erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Voll- und Familienmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Breisig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Bad Breisig, den 27.-September 2013

Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied des Eifelvereins Bad Breisig hat zur Erlangung und zur Erhaltung seiner satzungsgemäßen Rechte einen Mitgliedsbeitrag zu errichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus bei Eintritt bzw. bis zum 15. Februar eines Jahres zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem an den Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu entrichtenden Beitrag und einem Zusatzbeitrag für die Erledigung der im Eifelverein Bad Breisig e.V. anfallenden Aufgaben.
 - Die Höhe des abzuführenden Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung des Eifelvereins e.V. festgelegt. Er ist termingerecht vom Kassenwart zu Beginn des Rechnungsjahres auf Grund einer Rechnung und unabhängig von der Beitragseinzahlung des Mitglieds abzuführen.
 - Die Höhe des Zusatzbeitrags wird jährlich in der Mitgliederversammlung des Eifelvereins Bad Breisig e.V. beschlossen und protokolliert.
 - Die Höhe der Mitfahreranteile bei Anfahrten zu Wanderungen wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert.
4. Die Beiträge sind grundsätzlich auf das Konto des Eifelvereins Bad Breisig e.V. einzuzahlen (per Einzahlung, Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung). Barzahlungen können nur in Ausnahmefällen und nur vom Kassenwart gegen Quittung entgegengenommen werden.
5. "Beiträge" von Gästen, die gelegentlich an Wanderungen oder besonderen Veranstaltungen teilnehmen, ohne dass sie dem Verein beitreten, sind als Spenden zu behandeln. Sie können vom Wanderführer/Veranstaltungsleiter gegen Quittung entgegengenommen werden. Der Betrag ist unverzüglich an die Vereinskasse weiterzuleiten. Die Quittung ist vor der Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Vereins durch die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz k e i n e förmliche Spendenbescheinigung.

Wanderordnung

Der Eifelverein Bad Breisig e.V. bietet zurzeit

- Halbtagswanderungen
- Tageswanderungen und
- Mehrtageswanderungen an.

Die Wanderungen werden vom Fachausschuss Wandern jeweils für drei Monate in Wanderplänen ausgearbeitet. Diese sind durch Aushang, über die Tourist-Information Bad Breisig veröffentlicht und den Vereinsmitgliedern zu übergeben/zuzusenden. Die Wanderpläne enthalten neben dem Termin und dem Sammelpunkt, die Streckenbeschreibung, die Streckenlänge und (bei den Tageswanderungen) einen Hinweis auf "Rucksackverpflegung" oder die geplante Einkehr. Der vorgesehene Parkplatz am Start-ort soll ebenfalls angegeben werden.

Die Teilnahme an den Halbtags- und Tageswanderung ist offen. Jeder kann mitmachen. Abgesehen von den persönlichen Kosten für Anfahrten und Verpflegung sind diese Veranstaltungen in der Regel nicht mit weiteren Kosten verbunden.

Alle Teilnehmer nehmen an den Wanderungen auf eigene Gefahr teil. Mitglieder des Eifelvereins e.V. sind auf Grund ihrer Mitgliedschaft über den Hauptverein unfallversichert.

Die Wandergruppen werden von Wanderführern geführt, die im Auftrag des Eifelvereins verantwortlich arbeiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Verlässt ein Wanderer die Gruppe vorzeitig, hat er dies dem Wanderführer mitzuteilen.

Die Anfahrten zu den Startpunkten der Wanderungen werden entweder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Fahrgemeinschaften mit Pkw durchgeführt. Die Mitfahrererkosten werden in den Wanderplänen bekanntgegeben.

Die Wanderungen finden unabhängig von Witterungsbedingungen statt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wanderführer am Sammelpunkt, ob eine Wanderung planmäßig stattfindet.

Über die Mitnahme von Hunden entscheidet der Wanderführer. In ausgewiesene Naturschutzgebiete ist die Mitnahme von Hunden nicht zulässig. Auf die Durchquerung von Naturschutzgebieten auf öffentlichen Wanderwegen wird in den Wanderplänen hingewiesen.

Für statistische Zwecke füllen die Wanderführer Teilnehmerlisten in einer vorgeschriebenen Form aus. Die Teilnehmerlisten sind beim Fachwart Wandern abzugeben. Über besondere Vorkommnisse sind der Fachwart Wandern und der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.